

Gesellschaftsvertrag
der
Haus & Grund Kiel Hörn GmbH & Co. KG

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Sie führt die Firma Haus & Grund Kiel Hörn GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Gegenstand der Gesellschaft ist der mittelbare und/oder unmittelbare Erwerb und die mittelbare und/oder unmittelbare Verwaltung und Vermietung bzw. Verpachtung von Grundstücken, insbesondere gelegen an der Kieler Hörn.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Gesellschaften deutschen Rechts in Deutschland zu gründen und sich an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, zu beteiligen, die Immobilien erwerben und vermieten bzw. verpachten.
3. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden und dem Unternehmensgegenstand förderlichen Geschäfte vorzunehmen. Sie darf insbesondere alleinige Gesellschafterin ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin sein. Sie darf ferner Darlehen aufnehmen und hierfür Sicherheiten stellen.

§ 3
Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wurde am 06.08.2019 neu gegründet. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12.2019.

§ 4
Kommanditkapital, Gesellschafter, Kapitalanteile

1. Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt € 525.175,33.

2. An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - a) als persönlich haftende Gesellschafterin die Haus & Grund Projekt GmbH Kiel ohne Einlage;
 - b) als Gründungskommanditist und geschäftsführender Kommanditist der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein von Kiel und Umgegend e.V. mit einer Kapitaleinlage in Höhe von € 525.175,33.

§ 5

Geschäftsführungsbefugnis

1. Zur Führung der Geschäfte sind sowohl die persönlich haftende Gesellschafterin als auch der geschäftsführende Kommanditist befugt und bevollmächtigt.
2. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht aus mindestens einer natürlichen Person. Kommanditisten, die nicht zur Führung der Geschäfte befugt sind, haben ein Widerspruchsrecht bei Geschäften, die nicht vom Gesellschaftszweck umfasst sind. Im Falle des Widerspruchs eines Kommanditisten beschließen die Gesellschafter über die Vornahme der Handlung mit einfacher Mehrheit. Der widersprechende Kommanditist ist an diesen Beschluss gebunden. Im Übrigen ist das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ausgeschlossen.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der geschäftsführende Kommanditist erhalten (unabhängig von einer etwaigen Tätigkeits- oder Haftungsvergütung) sämtliche Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft keinen Gewinn machen sollte. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

1. Die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen und Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75,00 Prozent der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie von Teilen hiervon; dies gilt jedoch nicht für den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von kleinen, unbedeutenden Grundstücksteilflächen, sofern die finanzierende Bank und die Mieter keine Bedenken gegen einen Erwerb, eine Veräußerung oder Belastung haben;
 - b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Darlehensverträgen ab einer Gesamthöhe von € 1 Mio.; die Prolongation und Umdeckung bestehender Darlehen sind hiervon nicht betroffen;

c) Bauliche Veränderungen am Grundvermögen, soweit hierzu ein Aufwand von mehr als 10,00 Prozent des Kommanditkapitals erforderlich ist; Erhaltungsaufwendungen sind hiervon nicht betroffen; für vorgesehene Modernisierungsaufwendungen, die im Investitionsplan enthalten sind, gilt dieser Zustimmungsvorbehalt nicht.

2. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß vorstehendem Abs. 1 gilt nicht für folgende Geschäftsführungsmaßnahmen und Rechtsgeschäfte:

a) Ankaufverträge nebst Nebenvereinbarungen über die Investitionsobjekte, belegen D-24143 Kiel, Antipper 3-5;

b) Mietverträge nebst Nebenvereinbarungen über die Investitionsobjekte, belegen D-24143 Kiel, Antipper 3-5;

c) Darlehensverträge, mittels derer die Gesellschaft die Grundstücksankäufe gemäß lit. a) und die betreffenden Anschaffungsnebenkosten zwischenfinanziert bzw. langfristig eindeckt;

d) Beauftragung der Objektankaufsprüfung mit einer einmaligen Vergütung von € 25.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer;

e) als vorbereitende Tätigkeit die Beauftragung der Auswahl geeigneter Vermietungsobjekte, der Unterstützung bei den Erwerbsverhandlungen, der Unterstützung bei den Vertragsverhandlungen, die zur Umsetzung des Vorhabens der Gesellschaft erforderlich sind (außer Finanzierungs- und Kreditverträgen), und Beauftragung der rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung der abzuschließenden Verträge mit einer einmaligen Vergütung von € 30.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer;

f) als vorbereitende Tätigkeit die Beauftragung der Konzeptionsarbeit sowie der Beratung und Betreuung bei der Erstellung von Vertriebsunterlagen mit einer einmaligen Vergütung von € 55.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer;

g) Beauftragung der Buchhaltung und Jahresabschlusserstellung mit einer lfd. jährlichen Vergütung von € 6.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer; die jährliche Vergütung versteht sich zuzüglich angemessener, in Relation zu den Mieterhöhungen stehenden Erhöhungen;

h) Steuerberatungsvertrag mit einer jährlichen Vergütung von € 3.000,00 p.a. zzgl. Umsatzsteuer; die jährliche Vergütung versteht sich zuzüglich angemessener, in Relation zu den Mieterhöhungen stehender Erhöhungen;

i) Bestellung des Abschlussprüfers, soweit eine gesetzliche Prüfpflicht besteht oder die Gesellschafterversammlung eine solche beschließt.

Die Verträge dürfen auch mit Gesellschaftern oder mit diesen verbundenen Unternehmen geschlossen werden.

§ 7

Vertretungsbefugnis, Haftungsumfang und -beschränkung

1. Die Gesellschaft wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder von dem geschäftsführenden Kommanditisten vertreten, dem hiermit rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der geschäftsführende Kommanditist sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin, des geschäftsführenden Kommanditisten sowie ihrer jeweiligen Beauftragten (zusammen auch „die Vertreter“ genannt) ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder dass ein Schaden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit entstanden ist oder dass eine schuldhafte Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Gesellschaft regelmäßig vertrauen darf, begangen wurde.

§ 8

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht als Ausgleich für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung von € 2.500,00 inkl. Umsatzsteuer zu. Vorauszahlungen sind zulässig.
2. Die Vergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bevollmächtigt, Verträge abzuschließen, die die vorgenannte Vergütung regeln.
4. Die vorgenannte Vergütung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin in Rumpfgeschäftsjahren anteilig zu.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im Umlaufverfahren gefasst, welches wenigstens der Textform genügt. Dies umfasst ausdrücklich E-Mail und Telefax.
2. Abgestimmt wird, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach der Höhe der gezeichneten Kapitaleinlage. Je volle € 1.000,00 der Einlage gewähren eine Stimme. Enthaltungen werden bei den Abstimmungen nicht mitgezählt.
3. Soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Anwesend in

diesem Zusammenhang bedeutet (a) bei Gesellschafterversammlungen die Teilnahme in Person des Gesellschafters oder durch seinen Vertreter an der Gesellschafterversammlung oder (b) bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren die wirksame Stimmabgabe.

4. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Ergebnisses der Beschlussfassung durch gerichtliche Klageerhebung angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
5. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel im Umlaufverfahren gefasst. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt nach ordnungsgemäßer Versendung der Beschlussfassungsunterlagen durch Stimmabgabe per schriftlicher Urkunde, Telefax oder per E-Mail. Die Stimmabgabe des Gesellschafters muss dem geschäftsführenden Kommanditisten oder der persönlich haftenden Gesellschafterin zugehen. Der geschäftsführende Kommanditist oder die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt den letzten Abstimmungstag, an dem die Stimmabgabe zugegangen sein muss, der nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen an die Gesellschafter liegen darf. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist zur Abgabe der Stimmen auf zehn Tage ab Versendung der Beschlussfassungsunterlagen verkürzt werden.
6. Die Versendung der Beschlussfassungsunterlagen ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die von dem Gesellschafter zuletzt der Gesellschaft schriftlich genannte Adresse gerichtet wurde. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder können ihm aus anderen Gründen die Beschlussfassungsunterlagen nicht zugestellt werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes. Die Beschlussfassungsunterlagen haben sämtliche Abstimmungspunkte, die Mitteilung des genauen Abstimmungsverfahrens, die Angabe des letzten Abstimmungstages und die Zahl der Stimmen des Gesellschafters aufzuführen bzw. zu enthalten. Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren ist gegeben, wenn die vorstehend beschriebenen Formalien gewahrt worden sind. Einzelheiten haben der geschäftsführende Kommanditist oder die persönlich haftende Gesellschafterin im Einzelfall zu bestimmen. Insbesondere soll auch die Darstellung der Angelegenheit, über die abgestimmt werden soll, in den Beschlussfassungsunterlagen enthalten sein.
7. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind mit Eingang der erforderlichen Stimmen bei dem geschäftsführenden Kommanditisten oder der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Ablauf des letzten Abstimmungstages wirksam gefasst. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend. Den Gesellschaftern wird das Ergebnis der Beschlussfassung von dem geschäftsführenden Kommanditisten schriftlich mitgeteilt, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist.
8. Gesellschafter, die zusammen Gesellschaftsanteile in Höhe von mindestens 10,00 Prozent des Kommanditkapitals halten, können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Benennung dieses Grundes und des Abstimmungspunktes eine außerordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter von dem geschäftsführenden Kommanditisten oder der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen. Diese führen die außerordentliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend den vorstehenden Absätzen durch.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

1. Die Gesellschafter entscheiden über Angelegenheiten der Gesellschaft in der Regel durch Beschluss im Umlaufverfahren gemäß § 9. Eine Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung findet spätestens im Kalenderjahr nach Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres statt. In der Gesellschafterversammlung sind insbesondere die Jahresabschlüsse festzustellen, ist über den Geschäftsgang zu berichten und über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung zu befinden.

Weitere ordentliche Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen erfordert oder wenn Kommanditisten, die mindestens 10,00 Prozent der Stimmen auf sich vereinen, einem Umlaufverfahren widersprechen.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
3. Die Gesellschafterversammlungen finden an einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Ort, in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Die Gesellschafterversammlungen werden durch einen zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Die Einberufung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu erfolgen. Die Frist verkürzt sich bei der Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen auf zwei Wochen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung anzugeben. Für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die von dem Gesellschafter zuletzt schriftlich genannte Adresse gesandt wurde.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten ist.
7. Jeder Kommanditist kann sich bei der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Kommanditisten, seinen Ehegatten/Lebenspartner oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe vertreten lassen. Eine entsprechende (Unter-) Vollmacht bedarf der Schriftform und ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter auszuhändigen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. In der Gesellschafterversammlung teilnahmeberechtigt sind außerdem gesetzliche Vertreter sowie Testamentsvollstrecker.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und

der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Aussprache und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben. Jedem Gesellschafter muss eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden.

9. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und eine eventuelle Vertretung trägt jeder Kommanditist selbst.

§ 11 Gesellschafterkonten

1. Für die persönlich haftende Gesellschafterin werden Konten geführt, auf denen alle sie betreffenden Gutschriften und Belastungen gebucht werden. Die Konten sind unverzinslich.
2. Für jeden Kommanditisten werden ein Haftkapitalkonto I, ein Pflichteinlagekonto II, ein Entnahmekonto III, ein Agiokonto IV und ein laufendes Konto V geführt. Das Haftkapitalkonto I und das Pflichteinlagekonto II werden in diesem Vertrag zusammen auch als Festkapital bzw. Festkapitalkonten bezeichnet. Für alle Kommanditisten gemeinsam wird außerdem ein Rücklagekonto geführt.
3. Auf das Haftkapitalkonto I werden die Einzahlungen auf die vom Gesellschafter übernommene Hafteinlage verbucht. Das Haftkapitalkonto I ist unveränderlich und unverzinslich. Die übernommene Hafteinlage ist maßgeblich für die Ergebnisverteilung und Vermögensbeteiligung unabhängig von den tatsächlich geleisteten Einzahlungen.
4. Auf dem Pflichteinlagekonto II werden die von den Gesellschaftern geleisteten Einzahlungen auf die vereinbarte Pflichteinlage abzüglich der Einzahlungen auf das Haftkapitalkonto I gebucht. Das Guthaben auf dem Pflichteinlagekonto II wird bei Ausscheiden eines Gesellschafter, bei einer Liquidation und im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft mit einem Verlustanteil verrechnet. Das Konto ist unveränderlich.
5. Auf dem Entnahmekonto III werden gebucht:
 - a) die Beträge, die von den Kommanditisten entnommen werden (Ausschüttungen);
 - b) die Anteile der Kommanditisten am verteilungsfähigen Gewinn, sofern eventuelle Verlustvorträge ausgeglichen sind.
6. Auf das Agiokonto IV werden die Einzahlungen auf den vom Gesellschafter übernommenen Ausgabeaufschlag verbucht. Das Agiokonto IV ist unveränderlich und unverzinslich.
7. Auf dem laufenden Konto V werden alle mit dem Gesellschaftsverhältnis zusammenhängenden Gutschriften und Belastungen eines Kommanditisten gebucht, die nicht auf einem der anderen Gesellschafterkonten zu buchen sind. Das Konto ist unverzinslich.

8. Auf dem gemeinsamen Rücklagekonto sind diejenigen Beträge gutzuschreiben, die aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder eines Gesellschafterbeschlusses der Rücklage zuzuführen sind. An der Rücklage sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten beteiligt. Das Rücklagekonto ist unverzinslich.

§ 12 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und (sofern rechtlich erforderlich) der Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr sind innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und (sofern eine Abschlussprüfung erforderlich ist oder freiwillig erfolgt) unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über dessen Feststellung für die Gesellschafter zur Einsicht bereitzuhalten.
3. Einwendungen gegen den festgestellten Jahresabschluss können nur innerhalb von zwei Monaten nach dessen Feststellung geltend gemacht werden.

§ 13 Ergebnisverteilung

1. Gewinn und Verlust sowie die steuerlichen Ergebnisse werden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen Abweichungen ergeben, auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten entsprechend § 11 Abs. 3 zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt. Die Haus & Grund Projekt GmbH Kiel nimmt am Ergebnis nicht teil.
2. Kommanditisten sind – auch im Fall der Liquidation – nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 14 Entnahmen, Ausschüttungen

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das Guthaben auf ihrem Konto entnehmen.
2. Über Entnahmen der Kommanditisten beschließt die Gesellschafterversammlung.
3. Ausschüttungen erfolgen entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 15 Übertragung von Kommanditanteilen, Kosten

1. Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise mit Genehmigung des geschäftsführenden Kommanditisten oder der persönlich haftenden Gesellschafterin zum 31.12. eines Kalenderjahres auf dritte Anleger

übertragen. Jede Anteilsübertragung ist der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem geschäftsführenden Kommanditisten schriftlich anzuzeigen.

2. Der geschäftsführende Kommanditist und die persönlich haftende Gesellschafterin dürfen eine Genehmigung nur versagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn durch die Übertragung Gesellschaftsanteile entstehen oder übertragen würden, deren Kapitaleinlage nicht mindestens € 20.000,00 beträgt oder sich durch die Übertragung mehr als 20 v.H. der Kommanditanteile in einer Hand vereinigen. Weitergehend gelten solche Gründe als wichtig, die die Gesellschaft zum Ausschluss des Gesellschafters berechtigen würden.
3. Die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten oder der persönlich haftenden Gesellschafterin gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Übertragungsanzeige versagt wurde.
4. Wird der Gesellschaftsanteil eines geschäftsführenden Kommanditisten auf einen Dritten übertragen, geht die Geschäftsführungsbefugnis nicht auf den Erwerber über.
5. Die Gesellschaft führt ein Register, in dem Folgendes verzeichnet wird:
 - a) Namen, Adressen und Geburtsdaten der Kommanditisten;
 - b) Höhe der Einlage der Kommanditisten.
9. Im Fall der Übertragung eines Kommanditanteils hat der Kommanditist (i) die Gebühren der Eintragung ins Handelsregister und die Gebühren einer etwaig notwendigen notariellen Handelsregisteranmeldung sowie (ii) Erstattungen für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als insgesamt fünf Prozent des Anteilwertes, an die persönlich haftende Gesellschafterin zu leisten.

§ 16

Tod eines Kommanditisten

1. Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird mit einem Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Kommanditisten fortgesetzt.
2. Sofern zwei oder mehr Erben bzw. Vermächtnisnehmer vorhanden sind, wird die Gesellschaft mit den Erben / Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Durch den Erbfall dürfen keine Kommanditanteile entstehen, deren Einlagebetrag nicht mindestens € 20.000,00 beträgt. Die Erben / Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, sich binnen drei Wochen ab Kenntnis von dem Erbfall durch einen der Erben / Vermächtnisnehmer als gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte muss die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, wahrnehmen; an ihn hat die Gesellschaft die Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen zu leisten; er ist empfangs- und zustellungsbevollmächtigt für alle den Erben bzw. den Vermächtnisnehmern gegenüber abzugebenden Willenserklärungen. Die Gesellschaft ist bis zur Bestellung des Bevollmächtigten berechtigt, Zustellungen an jeden Erben bzw. Vermächtnisnehmer mit Wirkung für

und gegen die anderen Erben bzw. Vermächtnisnehmer vorzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ausschüttungen mit schuldbefreiender Wirkung auf das ihr benannte Konto zu überweisen. Solange der nachfolgende Erbe / Vermächtnisnehmer nicht benannt wird, ruhen dessen Gesellschafterrechte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungen jeglicher Art zurückzuhalten.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der geschäftsführende Kommanditist sind berechtigt, ihre notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe von dem/n Erben / Vermächtnisnehmer(n) zu verlangen.

§ 17 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist bis zum 31.12.2044 ausgeschlossen. Danach kann die Gesellschaft durch jeden Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.
2. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.
3. Jede Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären und hat schriftlich zu erfolgen. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.
4. Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern nach Maßgabe von §§ 18, 19 fortgesetzt.

§ 18 Ausscheiden von Gesellschaftern in besonderen Fällen

1. Gesellschafter können bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß entsprechend § 134 HGB gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75,00 Prozent der gesamten vorhandenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
2. Ein Gesellschafter scheidet ohne Weiteres aus der Gesellschaft ferner aus:
 - a) mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
 - b) im Falle seiner Kündigung gemäß § 17;
 - c) im Falle der Kündigung durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters.
3. In allen Fällen wird die Gesellschaft fortgesetzt.

§ 19

Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter, der seine Pflichteinlage geleistet hat, aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Gesellschaftsanteil mit dem Ausscheiden auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern vorbehaltlich der Regelungen in § 18 unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern an im Verhältnis ihrer übernommenen Kapitaleinlagen zueinander. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus, hat der geschäftsführende Kommanditist das Recht, innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden eine neue, persönlich haftende Gesellschafterin zu benennen oder in die Gesellschaft aufzunehmen, es sei denn, die übrigen Gesellschafter bestimmen mit einer Mehrheit von 75,00 Prozent der abgegebenen Stimmen eine andere persönlich haftende Gesellschafterin. Ist innerhalb dieser Frist keine persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt oder aufgenommen worden, hat der geschäftsführende Kommanditist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der die Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 20

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschafter können den Gesellschaftsvertrag durch Beschlussfassung mit 75,00 Prozent der abgegebenen Stimmen in jeder Hinsicht ändern, soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird und kein Eingriff in Sonderrechte einzelner Gesellschafter erfolgt.

§ 21

Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt.
2. Liquidatoren sind der geschäftsführende Kommanditist und die persönlich haftende Gesellschafterin.
3. Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird im Verhältnis der eingezahlten Festkapitalkonten (Haftkapitalkonten I und Pflichteinlagekonten II) auf die Gesellschafter verteilt, wobei aus dem verbleibenden Vermögen vorab die eingezahlten Guthaben auf den Festkapitalkonten abzüglich bereits erfolgter Entnahmen, die nicht durch Gewinne gedeckt sind, ausgeschüttet werden. Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 22

Mitteilungen der Gesellschaft

Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter können unter der letzten der Gesellschaft bekannten Adresse des Gesellschafters erfolgen.

§ 23

Haftung, Freistellung

Die Gesellschaft stellt den geschäftsführenden Kommanditisten sowie seine jeweiligen Angestellten, Geschäftsführer und Beauftragten (zusammen die „Freistellungsberechtigten“) vollumfänglich von jeder Haftung frei, die den Freistellungsberechtigten aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen kann. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern zu erfolgen. Ein Anspruch auf Freistellung ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Freistellungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 24

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis erzielt wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 25

Kosten des Vertrages

Sämtliche mit dem Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.